

Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Kuranlagen

Veranstaltungsräume und sonstige spezielle Einrichtungen für Sport und andere Nutzungen werden an Dritte nur im Rahmen eines förmlichen Mietverhältnisses unter Berücksichtigung der vorrangigen Nutzungen zur Verfügung gestellt. Vorrangig sind Veranstaltungen des Kurbetriebes, der Stadt, der Schulen sowie der Vereine der Stadt entsprechend dieser Reihenfolge. Bei Terminkollisionen ist die konkrete Nutzung besonders zu berücksichtigen. Für die Nutzung gelten die nachfolgenden allgemeinen Nutzungsbedingungen.

Für die Zurverfügungstellung von Räumen werden Nutzungsentgelte nach *Absatz E* erhoben.

A. Allgemeine Nutzungsbedingungen für Veranstaltungs-, Tagungs- und Konferenznutzungen

1. Die Räume dürfen nur für den vereinbarten Nutzungszweck verwendet werden und sind pfleglich zu behandeln sowie in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
2. Für die Dauer der Nutzung hat der jeweilige Veranstalter einen Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter zu benennen, denen die ordnungsgemäße Abwicklung obliegt. Die benannte verantwortliche Person muss während der Nutzung als Ansprechpartner jederzeit zur Verfügung stehen.
3. Während der Nutzungszeiten ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass sich keine Unbefugten in den Räumlichkeiten und den Nebeneinrichtungen aufhalten.
4. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Einrichtungen nur bestimmungsgemäß genutzt und pfleglich behandelt werden. Bei der Benutzung auftretende Beschädigungen sind unverzüglich anzuzeigen. Zur Vermeidung von Streitigkeiten findet vor Veranstaltungen eine Ortsbegehung von Veranstalter und Beauftragen des Kurbetriebs zwecks Aufnahme des Zustandes der Räumlichkeiten und des ordnungsgemäßen Zustandes der Geräte statt. Für die Nutzung „Spessart FORUM Sport“ werden mit den Vereinen spezielle Regelungen getroffen.
5. Der Veranstalter ist für eventuell erforderliche Genehmigungen (GEMA, Ausschankgenehmigungen, usw.) selbst verantwortlich.
6. Der Veranstalter hat bei der jeweiligen Veranstaltung dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Bestimmungen sowie ordnungsrechtliche Regelungen und Auflagen beachtet bzw. eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Bereiche des Jugendschutzes, der Sperrzeit, der Hygienevorschriften sowie des Nichtraucherschutzes.

7. Die Bestuhlung und Einrichtung der Veranstaltungsräume darf nur nach genehmigten Bestuhlungsplänen erfolgen.
8. Die Bedienung der Ton- und Beleuchtungsanlage bzw. Bühnentechnik darf nur durch Mitarbeiter des Kurbetriebes erfolgen. Ausnahmen können im Einzelfall erfolgen, wenn der Nutzer eigene entsprechend sachkundige Personen benennt, welche die Ton- und Beleuchtungsanlage bzw. Bühnentechnik fachgerecht bedienen können.
9. Dekorationen, Bühnenaufbauten, etc. müssen schwer entflammbar sein nach DIN 4102 oder DIN EN 13501-1.
10. Alle Fluchtwege sind freizuhalten.
11. Der Veranstalter hat selbst die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Personen- und Sachschäden zu vermeiden. Der Kurbetrieb übernimmt insoweit keine Haftung. Der Veranstalter stellt den Kurbetrieb von Schadensersatzansprüchen frei, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vor- und der Nachbereitung der Veranstaltung. Der Veranstalter ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
12. Für sämtliche vom Veranstalter oder anderen an der Veranstaltung teilnehmenden Personen eingebrachte Gegenstände übernimmt der Kurbetrieb keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Veranstalter ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen oder mit dem Kurbetrieb entsprechende Absprachen zu treffen. Es dürfen nur zugewiesene Lagerflächen in Anspruch genommen werden.
13. Die genutzten Räume sind nach der Veranstaltung besenrein an den Beauftragten des Kurbetriebes zurückzugeben. Für die ordnungsgemäße Entsorgung des entstandenen Mülls ist der Veranstalter verantwortlich.
14. Ruhestörungen sind zu vermeiden. Türen und Fenster sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Störungen außerhalb der jeweiligen Veranstaltungsräume sind durch den Veranstalter mit geeigneten Vorkehrungen auszuschließen.
15. Bei unzulässiger Nutzung eines Feuermelders trägt der jeweilige Veranstalter die Kosten für die Alarmierung der Feuerwehr.
16. Die Sicherheitsbeauftragten des Kurbetriebes üben in allen Räumen das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten zu gewähren. Den Anweisungen der Sicherheitsbeauftragten ist Folge zu leisten.

B. Allgemeine Nutzungsbedingungen für Sportnutzungen

1. Die Räume, einschließlich Nebeneinrichtungen und Inventar, dürfen nur für den vereinbarten Nutzungszweck verwendet werden. Diese sind pfleglich und schonend zu behandeln sowie in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
2. Für die Dauer der Nutzung hat der jeweilige Nutzer einen Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter zu benennen, die für eine ordnungsgemäße Nutzung verantwortlich sind. Die benannte verantwortliche Person muss während der Nutzung als Ansprechpartner jederzeit zur Verfügung stehen.
3. Während der Nutzungszeiten ist vom Sporthallenverantwortlichen sicherzustellen, dass sich keine Unbefugten in den Räumlichkeiten und den Nebeneinrichtungen aufhalten.
4. Der Sporthallenverantwortliche hat sicherzustellen, dass Einrichtungen nur bestimmungsgemäß genutzt und pfleglich behandelt werden. Bei der Benutzung auftretende Beschädigungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Nutzer sind verpflichtet, auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.
5. Zur Vermeidung von Streitigkeiten finden regelmäßig Ortsbegehungen der Sporthallenverantwortlichen und den Beauftragten des Kurbetriebs zwecks Aufnahme des Zustandes der Räumlichkeiten und des ordnungsgemäßen Zustandes der Geräte statt.
6. Der Sporthallenverantwortliche ist für eventuell erforderliche Genehmigungen (GEMA, Ausschankgenehmigungen, usw.) selbst verantwortlich.
7. Die Bedienung der Ton- und Beleuchtungsanlage darf nur durch Mitarbeiter des Kurbetriebes erfolgen. Ausnahmen können im Einzelfall erfolgen, wenn der Nutzer eigene entsprechend sachkundige Personen benennt, welche die Ton- und Beleuchtungsanlage fachgerecht bedienen können.
8. Dekorationen, Bühnenaufbauten, etc. müssen schwer entflammbar sein nach DIN 4102 oder DIN EN 13501-1.
9. Alle Fluchtwege sind freizuhalten.
10. Der Sporthallenverantwortliche hat selbst die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Personen- und Sachschäden zu vermeiden. Der Kurbetrieb übernimmt insoweit keine Haftung. Der Sporthallenverantwortliche stellt den Kurbetrieb von Schadenersatzansprüchen frei, die von Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vor- und der Nachbereitung der Sportnutzung. Der Sporthallenverantwortliche ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
11. Für sämtliche von den Sporthallennutzern eingebrachten Gegenstände übernimmt der Kurbetrieb keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr der Sporthallennutzer in den ihm zugewiesenen Räumen. Die Sporthallennutzer sind verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen oder mit dem Kurbetrieb entsprechende Absprachen zu treffen. Es dürfen nur zugewiesene Lagerflächen in Anspruch genommen werden. Die eingebrachten Gegenstände müssen den gängigen Normen entsprechen, sind regelmäßig von möglichen externen sachkundigen Prüfern zu überprüfen und dokumentierte Mängel sind zu beseitigen. Die Kosten für die Überprüfung

und Instandsetzung der Mängel trägt der Mieter.

12. Die genutzten Räume sind nach der Nutzung besenrein an den Beauftragten des Kurbetriebes zurückzugeben.
13. Ruhestörungen sind zu vermeiden. Türen und Fenster sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Störungen außerhalb der jeweiligen Sporträume sind durch den Sporthallenverantwortlichen durch geeignete Vorkehrungen auszuschließen.
14. Bei unzulässiger Nutzung eines Feuermelders trägt der jeweilige Veranstalter die Kosten für die Alarmierung der Feuerwehr.
15. Die Sicherheitsbeauftragten des Kurbetriebes üben in allen Räumen das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten zu gewähren. Den Anweisungen der Sicherheitsbeauftragten ist Folge zu leisten.
16. Im Sportbetrieb darf die Sporthalle nur mit Sportschuhen betreten werden, deren Sohlen keine Abfärbungen hinterlassen. Sportschuhe, die als Straßenschuhe getragen werden, sind nicht gestattet.
17. Bewegliche Geräte sind nach der Benutzung wieder an den Aufbewahrungsort zurückzubringen. Die Geräte sind so zu befördern, dass eine Beschädigung der Halle, insbesondere des Hallenbodens und der Geräte, ausgeschlossen ist.
18. Die Umkleide- und Duschräume im Spessart FORUM Sport sind bestimmungsgemäß zu nutzen und müssen in einem sauberen Zustand hinterlassen werden. Das Rasieren und Färben von Haaren ist untersagt. Bei der Benutzung der Duschen ist der Wasserverbrauch auf das notwendigste Maß zu beschränken.

C. Allgemeine Nutzungsbedingungen für frei zugängliche öffentliche Räume und Anlagen

1. Räume und Anlagen, welche öffentlich zugänglich sind, werden allen Bürgerinnen und Bürgern sowie Gästen zur Verfügung gestellt.
2. Störende Geräusche (z. B. überlautes Abspielen von Tonträgern, Geschrei, etc.) sind in den Kuranlagen und im Kurpark grundsätzlich zu vermeiden.
3. In allen Räumen gilt kraft Gesetzes ein Rauchverbot.
4. Die WC-Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Die Mitnahme sowie das Abfüllen von Verbrauchsgegenständen sind verboten.
5. Der Kurpark ist mit Fußwegen, Sportgeräten, Wassertretbecken, etc. erschlossen. Die vom Kurbetrieb Beauftragten überwachen und pflegen diese Anlagen regelmäßig, um den bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Anlagen sicherzustellen. Unabhängig hiervon ist jeder Nutzer selbst gehalten, vor Nutzung der Anlagen auf deren Nutzbarkeit zu achten und für eine bestimmungsgemäße eigene Ausrüstung (geeignetes Schuhwerk für Sport bzw. Winter, Kleidung, etc.) zu sorgen.
6. Das Führen von motorisierten Fahrzeugen sowie Fahrrad-, Rollschuh- und Skateboardfahren, Inlineskaten und Ähnliches sind in den Kuranlagen und im Kurpark

nicht erlaubt. Gleiches gilt für die Nutzung von Grünflächen für Grillen, Ballspiele und ähnlichen Aktivitäten. Ausnahmegenehmigungen zur Erfüllung des Betriebszwecks erteilt die Kurdirektion.

7. Hunde sind grundsätzlich anzuleinen. Hundekot ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Mitführen von Haus- und Nutztieren ist in geschlossenen Räumen grundsätzlich untersagt.
8. Die Einhaltung der Nutzungsvorgaben wird durch besonders ermächtigte Mitarbeiter des Kurbetriebes überwacht. Den Anweisungen dieser Mitarbeiter ist Folge zu leisten. Bei Verstößen wird ein Betretungs- bzw. Nutzungsverbot ausgesprochen.

D. Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen

1. Bei Verstößen gegen vertragliche Verpflichtungen kann der Kurbetrieb jederzeit den Vertrag kündigen.
2. Daneben bleiben Schadensersatzforderungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen unberührt.
3. Bei besonders schweren Verstößen oder wiederholten Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen von öffentlichen oder frei zugänglichen Flächen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Öffentliche Vorgaben bleiben hiervon unberührt.

E. Nutzungsentgelte

1. Nutzungsentgelte für Veranstaltungen

Veranstaltungen, Übungsstunden, Proben und Sitzungen von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden, Theatergruppen, ähnliche Gruppierungen und Gremien aus dem Stadtgebiet Bad Soden-Salmünster.

Raum	pro Std. in € inkl. MwSt.
Spessart FORUM Kultur	20,00
Spessart FORUM Sport (unbestuhlt)	25,00

Raum	Pauschale in € inkl. MwSt.
Vereinsausgabe inkl. vorhandenen Kühlmöglichkeiten	45,00
Reinigung der Vereinsausgabe	25,00
Rundtheke	15,00

Für Kommerzielle- und Sonderveranstaltungen werden individuelle Entgelte mit den Nutzern bzw. Veranstaltern vereinbart. Gleiches gilt für Veranstaltungen, welche atypischen Reinigungsbedarf oder sonstigen atypischen Mehraufwand erzeugen.

Bei regelmäßiger Nutzung sind Abweichungen möglich.

Kautions- und Sicherheitsleistungen sind zu vereinbaren.

2. Nutzungsentgelte für Besprechungs-, Konferenz-, Übungsräume und Ausstellungsnutzungen

Veranstaltungen, Übungsstunden, Proben und Sitzungen von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden, Theatergruppen, ähnliche Gruppierungen und Gremien aus dem Stadtgebiet Bad Soden-Salmünster.

Raum	pro Std.in € inkl. MwSt.
Besprechungsräume	3,00
Historischer Konzertsaal	5,00
Historischer Konzertsaal mit Zuschauern	15,00

Weitere Räume sind auf Anfrage möglich.

Für Kommerzielle- und Sonderveranstaltungen werden individuelle Entgelte mit den Nutzern bzw. Veranstaltern vereinbart. Gleiches gilt für Veranstaltungen, welche atypischen Reinigungsbedarf oder sonstigen atypischen Mehraufwand erzeugen.

Bei regelmäßiger Nutzung sind Abweichungen möglich.

Kautions- und Sicherheitsleistungen sind zu vereinbaren.

3. Nutzungsentgelte für sportliche Nutzungen des Sporthallenbereichs des Spessart FORUMs

Nutzung durch gemeinnützige Sportvereine und ähnliche Gruppierungen

Raum	pro Std. in € inkl. MwSt.
Spessart FORUM Sport Komplette Halle	2,50
Spessart FORUM Sport Halbe Halle	1,50

Für Kommerzielle- und Sonderveranstaltungen werden individuelle Entgelte mit den Nutzern bzw. Veranstaltern vereinbart. Gleiches gilt für Veranstaltungen, welche atypischen Reinigungsbedarf oder sonstigen atypischen Mehraufwand erzeugen.

Kautions- und Sicherheitsleistungen sind zu vereinbaren.

4. Nutzungsentgelte für freizugängliche Flächen im Innen- und Außenbereich

Für Veranstaltungen jeglicher Art werden im Bereich Brunnenpassage, Kurpark, König-Heinrich-Platz, Musikpavillon und weiterer Flächen individuelle Nutzungsentgelte festgesetzt.

Kautions- und Sicherheitsleistungen sind zu vereinbaren.

5. Absagen und Stornierungsbedingungen für Flächen und Raumbuchungen

Findet die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt nicht statt, tragen die beiden Vertragspartner ihre bisher entstandenen Kosten selbst.

Hat der Veranstalter das Nichtstattfinden der Veranstaltung zu verantworten, wird eine Stornierungspauschale ab 30 Tagen vor der Veranstaltung mit 20% der Mieteinnahmen und ab 14 Tagen vor der Veranstaltung mit 50% der Mieteinnahmen berechnet. Kann der Veranstalter eine gleichwertige Veranstaltung innerhalb von 6 Monaten nachholen, wird die Stornierungspauschale angerechnet.

Abweichende Vereinbarung sind möglich und bedürfen der Schriftform.

F. Inkrafttreten

Die oben aufgeführten „Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Kuranlagen“ treten zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Nutzungsbedingungen.

Bad Soden-Salmünster, den 25. November 2020

gez.

*Stefan Ziegler
Kurdirektor*